



SVKT

**Frauensportverein
Wollerau**



Statuten

Statuten

1. Name und Zweck

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen „SVKT Frauensportverein Wollerau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wollerau.

Art. 1.2 Zweck des Vereins

- ❖ fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- ❖ fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ❖ ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- ❖ Die Organe sind in der Regel ehrenamtlich tätig

Art. 1.3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des SVKT Frauensportverbands und dadurch Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV).

2. Mittel

Art. 2.1 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- ❖ Mitgliederbeiträge
- ❖ Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- ❖ Subventionen
- ❖ Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- ❖ Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 2.2. Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 2.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- ❖ Aktivmitglieder mit Stimmrecht, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- ❖ Passivmitglieder ohne Stimmrecht, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen, jedoch nicht das Angebot nutzen.
- ❖ Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- ❖ Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Passivmitglieder entspricht.
- ❖ Kinder und Jugendliche, welche sich in der Jugendabteilung des Vereins sportlich betätigen, gelten als Mitglieder ohne Stimmrecht.

Art. 3.2 Aufnahme

Jedes ev. Neumitglied darf 3x innert 6 Wochen im Training unentgeltlich «schnuppern», bevor es sich zur Mitgliedschaft entscheidet. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 3.4 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindesten 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, ausgeschlossen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Entscheid des Vorstands kann mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides an die GV weitergezogen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ❖ die Generalversammlung
- ❖ der Vorstand
- ❖ Revisionsstelle

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

5. Die Generalversammlung

Art. 5.1 Ordentliche Versammlung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt.

Sie setzt sich zusammen aus:

- ❖ Aktivmitgliedern
- ❖ Ehrenmitgliedern
- ❖ Passivmitgliedern
- ❖ Revisoren

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 15 Tage im Voraus, schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 5.2 Ausserordentliche Versammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 5.3 Aufgaben und Kompetenzen - GV

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- ❖ Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- ❖ Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- ❖ Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- ❖ Entlastung des Vorstands
- ❖ Wahl des Vorstands sowie der Kontrollstelle.
- ❖ Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ❖ Entscheide über Anträge an die Generalversammlung -
- ❖ Änderung der Statuten *

*Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 5.4 Allgemein

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Besuch der GV ist obligatorisch, Absenzen sind vorher bekanntzugeben. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr**.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

**Absolutes Mehr: Ein Antrag benötigt eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden gültigen Stimmen.

6. Der Vorstand

Art. 6.1 Ressorts

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, es sind folgende Ressorts vertreten:

- ❖ Präsidium
- ❖ Finanzen
- ❖ Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 6.2 Aufgaben und Kompetenzen - Vorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ❖ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ❖ Er erlässt Reglemente.
- ❖ Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- ❖ Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt Angelegenheiten zu erledigen, welche eigentlich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, anlässlich der nächsten Generalversammlung über diesbezügliche Beschlüsse zu orientieren

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

9. Versicherung & Haftung

Für den vollen Versicherungsschutz ist jedes Mitglied grundsätzlich selbst verantwortlich. Die ergänzende Versicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente. Der Verein braucht keine zusätzliche Haftpflichtversicherung für ausgebildete Vereinsleiterinnen abzuschliessen.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst oder fusioniert werden, wenn vier Fünftel der Stimmberechtigten schriftlich, zu Händen des Vorstands, die Auflösung oder Fusion verlangen. Der Antrag auf Auflösung oder Fusion muss dem Vorstand spätestens 40 Tage vor dem zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung zugegangen sein.

Die Generalversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die GV über die Verwendung des Vermögens, wobei nur Verwendungszwecke im Sinn des SVKT Frauensportverbands, also einer gemeinnützigen Organisation möglich sind.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

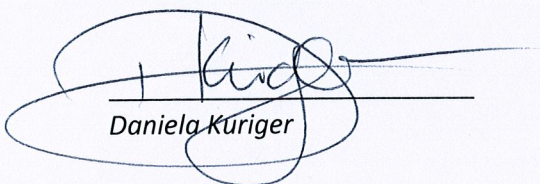
12. Inkrafttreten

Die Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 2017.

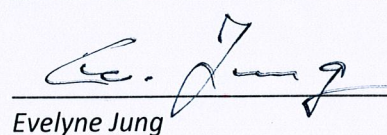
Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21. August 2019 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des SVKT Frauensportverbands in Kraft.

Datum, Ort 21.8.2019, Wollerau

Unterschrift Präsidium


Daniela Kuriger

genehmigt durch die Verbandspräsidentin:


Evelyne Jung